

Wien, September 2013

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma eXsar e.U.

§ 1 - Gültigkeit und Umfang

1. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden "AGB") gelten für alle Lieferungen, Verkäufe und Leistungen, die wir, Firma eXsar e.U. mit dem Sitz in Wien, gegenüber dem Auftraggeber (im Folgenden "der Auftraggeber" oder "der Besteller") erbringen. Diese AGB gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung, sohin auch für alle unsere späteren Lieferungen und Leistungen, selbst wenn bei diesen späteren Lieferungen und Leistungen nicht ausdrücklich auf diese AGB Bezug genommen wird.

2. Unsere Verpflichtungen richten sich ausschließlich nach dem Umfang und Inhalt des von uns mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages, einer allfälligen von uns ausgestellten Auftragsbestätigung und diesen AGB. Bei Widersprüchen zwischen dem im Einzelfall geschlossenen Vertrag und diesen AGB geht der Einzelvertrag vor.

3. Wir schließen Verträge ausschließlich zu diesen AGB ab. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn wir diesen AGB im Vorhinein ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben. Stillschweigen unsererseits gegenüber anderslautenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gilt in keinem Fall als Zustimmung oder Anerkennung derselben. Von diesen AGB abweichende Handelsbräuche/Usancen haben keine Rechtswirksamkeit.

4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Allfällige Änderungen und/oder Ergänzungen des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser AGB bedürfen bei sonstiger Unwirksamkeit der Schriftform.

§ 2 - Vertragsabschluss

1. Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ebenso sind Angaben in Katalogen, Plänen, Prospekten und sonstigem Informationsmaterial unverbindlich. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Angaben über Leistungen und dgl. hinsichtlich der von uns gelieferten Waren und Leistungen sind nur maßgeblich, wenn in der von uns bestellten Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

2. Aufträge sind für uns erst dann verbindlich, wenn wir diese bestätigt haben.

§ 3 - Preis

1. Unsere Preise verstehen sich – sofern im Einzelfall nichts Gegenteiliges vereinbart wird – freibleibend exkl. Umsatzsteuer, ohne Verpackung und Versicherung ab Werk ("EXW" gemäß Incoterms in der jeweils letztgültigen Fassung). Die Verpackung wird zu Selbstkosten inkl. gesetzlicher Entsorgungsgebühren berechnet und nicht zurückgenommen.

2. Alle von uns angegebenen Preise basieren auf dem Preis- und Kostenniveau zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Nach Vertragsschluss eintretende unmittelbare oder mittelbare Änderungen des Kostengefüges (insbesondere Änderung von Kosten für Material, Energie, Transport, Fremdarbeiten, Löhne- und Gehälter oder Finanzierungen) berechtigen uns zu entsprechenden Preisberichtigungen.

3. Die Preisberechnung erfolgt grundsätzlich in Euro. Im Falle eines Geschäftsabschlusses in Fremdwährung sind wir berechtigt, bei Wechselkursänderungen die Preise entsprechend zu berichtigen. Sämtliche Nebenkosten (wie zB Fracht, Versicherung, Steuern, Gebühren, Zölle, Bewilligungen, Beurkundungen usw.) gehen zu Lasten des Bestellers.

§ 4 - Lieferung

1. Angaben über die Lieferzeit gelten, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, stets als annähernd und unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage des Vertragsschlusses nach Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten und – sofern vereinbart – Empfang einer Anzahlung. Die Lieferung gilt mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als erfüllt, auch dann, wenn die Absendung, aus welchen Gründen immer, ohne unser Verschulden unmöglich ist.

2. Höhere Gewalt oder andere Ereignisse, die ohne unser Verschulden den Ablauf der Fertigung und Lieferung behindern und/oder verzögern, berechtigen uns, die Lieferfrist um die Dauer der Betriebshinderung bzw. Verzögerung hinauszuschieben und ausnahmsweise, wenn die näheren Umstände es erfordern, unsere Lieferverpflichtung ganz oder teilweise aufzuheben. Von uns unverschuldete Lieferverzögerungen berechtigen den Besteller grundsätzlich nicht, vom Auftrag zurückzutreten.

3. Sonstige sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen unserer Leistungs- und Lieferverpflichtungen, insbesondere eine allfällige Überschreitung der Lieferfrist, gelten vom Auftraggeber vorweg als genehmigt. Der Auftraggeber verzichtet in diesem Fall auf die Geltendmachung allfälliger wie auch immer gearteter Ansprüche. Wird im Fall des von uns verschuldeten Lieferverzuges der Liefertermin um mehr als 30 Tage überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, nach Setzung einer weiteren mindestens 90-tägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Brief vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist – unter Ausschluss sonstiger Ansprüche – von uns nur die allenfalls geleistete Anzahlung an den Auftraggeber rückzuerstatten.

4. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt die entstandenen Lagerkosten, mindestens jedoch 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag zu berechnen. Mit Beginn des Annahmeverzugs gehen Gefahr und Zufall auf den Besteller über. Durch einen Annahmeverzug wird die Fälligkeit unserer Rechnungen nicht hinausgeschoben, sondern sind diese prompt zu bezahlen.

5. Teillieferungen sind zulässig, sofern sie nicht durch schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen sind. Wird mit dem Besteller eine Lagerhaltung vereinbart, so ist dieser verpflichtet, in dem vereinbarten Zeitraum, spätestens jedoch nach 90 Tagen, die Ware vollständig abzunehmen und zu bezahlen.

6. Die Montage und Inbetriebnahme ist – sofern wir im Einzelfall nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart haben – nicht vom Liefer- und Leistungsumfang umfasst.

§ 5 - Transporte

1. Bei Lieferungen "frei Haus" (gemäß Incoterms in der jeweils gültigen Fassung) erfolgt der Transport auf unsere Kosten und auf unser Risiko.

2. Im Übrigen erfolgen Transporte auf Kosten und auf Gefahr des Bestellers. Der Kunde erklärt sich jedoch auch bei diesen Bestellungen damit einverstanden, dass wir im Namen und für Rechnung des Kunden eine entsprechende Transportversicherung abschließen. In Ermangelung genauer Versandvorschriften seitens des Bestellers ist uns die Wahl des Transportmittels überlassen. Etwaige Transportschäden oder Verluste sind durch den Empfänger sofort bei Warenübernahme unter Geltendmachung der Ansprüche jeweils bahnamtlich oder durch den Frachtführer feststellen und bescheinigen zu lassen. Transportschäden sind auf dem Frachtbrief und dem Lieferschein zu vermerken und vom Spediteur/Transportunternehmen bzw. dem die Ware liefernden Fahrer unterschriftlich zu bestätigen. Sollte eine derartige Bestätigung verweigert werden, hat der Besteller ein genaues Protokoll über die festgestellten Schäden unter Angabe von Zeit, Name des Fahrers etc. zu erstellen. Fotokopien dieser Unterlagen hat uns der Besteller unverzüglich zu übermitteln. Aus dem Titel einer Transportbeschädigung oder Fehlmenge kann die Annahme der Ware nicht verweigert werden. Mit der Übergabe der Ware an der Abholer, Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch bei Verlassen unseres Lagers, gehen alle Gefahren auf den Besteller über.

§ 6 - Gewährleistung und Schadenersatz

1. Der Besteller hat die gelieferte Ware sofort nach deren Ablieferung zu untersuchen und uns festgestellte Mängel unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige offenkundiger Mängel hat sofort nach Ablieferung zu erfolgen, die Anzeige aller anderen Mängel spätestens binnen zwei Wochen nach Ablieferung, sofern trotz sofortiger Untersuchung keine frühere Rüge möglich war. Die Untersuchung und Mängelrüge hat jedenfalls vor Ver- oder Bearbeitung zu erfolgen und ist uns unter genauer Präzisierung der festgestellten Mängel per eingeschriebenen Brief oder Telefax zu übermitteln. Neben dieser Meldung ist uns auf unseren Verlagen unverzüglich eine Probe der beanstandeten Ware zu übermitteln. Sollten obige Modalitäten nicht eingehalten werden sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Bestellers verfallen. Für Transportschäden gilt § 5.

2. Bei Lieferung nach Probe oder Muster sind Gewährleistungsansprüche auch wegen verdeckter Mängel ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware der Probe oder dem Muster entspricht. Soweit ein Mangel seine Ursache in dem vom Besteller selbst bestellten Material hat, entfällt jede Gewährleistung.

3. Im Gewährleistungsfall sind wir nach unserer Wahl berechtigt, entweder den vertragsgemäßen Zustand durch Verbesserung der Ware herzustellen oder gegen Rückgabe der mangelhaften Ware die mangelhafte Ware durch mangelfreie Ware auszutauschen. Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, haben wir das Recht auf Preisminderung oder – sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt – das Recht auf Wandlung. Nach dreimaliger, binnen angemessener Frist erfolgten, vergeblichen Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung kann der Besteller Wandlung oder – bei nicht geringfügigen Mängeln – Preisminderung verlangen.

4. Weitere Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Schadenersatzansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, sind ausgeschlossen soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist.

5. Alle Gewährleistungsansprüche des Bestellers verfallen binnen sechs Monaten ab Ablieferung. Schadenersatzansprüche jeder Art verjähren unabhängig vom Zeitpunkt der Kenntnis des Bestellers vom Schaden binnen 12 Monaten ab Lieferung.

6. Im Übrigen haften wir dem Kunden für entstandene Schäden nur insoweit, als uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 7 - Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind, wenn nicht anders vereinbart, sofort nach Rechnungserhalt netto ohne jeden Abzug zu begleichen. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der entsprechende Betrag abzugsfrei bei uns eingelangt ist. Bei Zahlungen sind immer die Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum anzugeben. Wechsel nehmen wir nur aufgrund besonderer Vereinbarung zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel oder Scheck gelten stets vorbehaltlich des Eingangs und unbeschadet früherer Fälligkeit des Kaufpreises bei Verzug des Bestellers. Eskontierungs- und Einlösungskosten gehen jeweils zu Lasten des Bestellers.

2. Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 12 % per anno als vereinbart. Ferner sind uns alle Mahn- und Inkassospesen sowie anlaufende vorprozessuale Kosten zu ersetzen.

3. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden uns nach dem Abschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers mindern, so sind wir berechtigt, (i) die Lieferungen bzw. sonstige noch ausstehende Lieferungen zu sistieren, bis der Besteller seine Verpflichtungen erfüllt hat, oder (ii) ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen, oder (iii) für noch ausstehende Lieferungen Sicherheit zu verlangen.

4. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Bemängelungen zurückzuhalten.

5. Der Auftraggeber ist ferner nicht berechtigt, behauptete Gegenforderungen gegen unsere Ansprüche aufzurechnen, es sei denn, dass die Gegenforderungen gerichtlich festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt werden.

§ 8 - Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich sämtlicher Nebengebühren vor.
2. Sämtliche technischen Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen usw. stehen in unserem Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und weder kopiert, vervielfältigt noch zur Selbstherstellung benützt werden. Verpfändung oder Sicherungsübereignung zugunsten Dritter sind ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen. Bei Pfändung und jeder sonstigen Gefährdung unseres Eigentums durch Dritte ist der Besteller verpflichtet, uns dies unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware zu bearbeiten oder zu verarbeiten. Bei Be- oder Verarbeitung können hieraus für uns keinerlei Verpflichtungen entstehen. Bei Be- oder Verarbeitung und Verbindung der gelieferten Ware mit anderen, nicht uns gehörenden, Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der durch Be- oder Verarbeitung entstandenen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung und Verbindung zu. Entsteht durch Be- oder Verarbeitung bzw. Verbindung mit anderer Ware eine neue Sache, so räumt uns der Besteller schon jetzt im Verhältnis der weiterverarbeiteten bzw. verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache Miteigentum an dieser ein und wird er diese unentgeltlich für uns verwahren. Im Falle einer Weiterveräußerung durch Barverkauf geht der erzielte Erlös bis zur Höhe des noch aushaftenden Kaufpreises einschließlich sämtlicher Nebengebühren nicht in das Eigentum des Vorbehaltskäufers, sondern in unser Eigentum über. Der Erlös ist vom Vorbehaltskäufer in dieser Höhe gesondert zu verwahren und unverzüglich an uns abzuführen.
4. Im Falle einer anderweitigen Veräußerung verpflichtet sich der Besteller bereits jetzt, die ihm aus der Weiterveräußerung zustehende Forderung gegen seine Abnehmer bis zur Höhe des noch aushaftenden Kaufpreises einschließlich sämtlicher Nebengebühren an uns abzutreten und uns unverzüglich von der Weiterveräußerung unter Namhaftmachung des Abnehmers zu verständigen. Die Abtretung der Forderung ist insbesondere durch Vermerk in den Geschäftsbüchern, den Lieferscheinen und den Fakturen gegenüber Dritten ersichtlich zu machen.

§ 9 - Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Lieferverhältnis ist der Sitz unserer Gesellschaft, derzeit A-1080 Wien, Wickenburggasse 19/7.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus mit dem Besteller abgeschlossenen Verträgen sowie zur Frage des Zustandekommens und der Rechtsgültigkeit abgeschlossener Vereinbarungen, einschließlich dieser AGB ist der Sitz unserer Gesellschaft, derzeit sohin Wien.
3. Auf sämtliche Rechtsbeziehungen mit dem Besteller kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss internationaler Abkommen, wie etwa das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG oder UNCITRAL) zur Anwendung. Vertragssprache ist Deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns allfällige Änderungen seiner Anschrift bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseits vollständig erfüllt ist. Wird diese Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder sonstige vertragliche Abmachungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des abgeschlossenen Rechtsgeschäftes nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird in diesem Fall durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.